

Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung/Übernahme des Elternbeitrages im Kindergarten/Kinderhort (Stand: 01.01.2019)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie möchten Ihr Kind im Kindergarten bzw. im Kinderhort betreuen lassen.

Da Ihr Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder Ihr Kind schulpflichtig ist, muss hierfür geprüft werden, ob und in welcher Höhe ein Elternbeitrag erhoben wird. Hierzu ist das beigefügte Antragsformular auszufüllen.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrages folgende Punkte:

Zur Antragstellung:

1. Der Antrag ist grds. vor Beginn der Betreuung, spätestens jedoch in dem Monat, in dem die Betreuung beginnt, bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzureichen.

Folgeanträge (Kinderhort) müssen ebenfalls unaufgefordert und fristgerecht (d. h. spätestens in dem Monat, in dem die vorherige Bewilligung ausläuft) gestellt werden, um eine nahtlose Antragsbearbeitung zu gewährleisten.

2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Betreuung beginnt. Besucht z. B. Ihr Kind ab dem 23. eines Monats die Einrichtung, ist der Elternbeitrag für diesen Monat bereits vollständig zu zahlen.
3. Die Beitragspflicht endet grds. mit der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Für den Monat, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, ist kein Beitrag mehr zu zahlen.

Besucht Ihr Kind jedoch nach Vollendung des zweiten Lebensjahres auf Ihren ausdrücklichen Wunsch weiterhin eine Krippe, besteht auch nach Vollendung des zweiten Lebensjahres die Pflicht zur Zahlung eines Elternbeitrages.

4. Die Betreuungszeit beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe. Daher ist der Elternbeitrag ab Beginn der Eingewöhnungsphase zu leisten.
5. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben über Einkommen und Belastungen durch entsprechende Belege nachgewiesen sind.

Zur Festsetzung des Elternbeitrages:

1. Festsetzung des Elternbeitrages (Höchstbeitrag) ohne Prüfung

Der Elternbeitrag kann pauschal zum Höchstbeitrag festgesetzt werden. In diesem Fall ist eine Vorlage von Unterlagen und Nachweisen nicht erforderlich. Bitte kreuzen Sie im Antrag entsprechend an, dass Sie die Festsetzung des Elternbeitrages ohne Vorlage von Unterlagen wünschen. **Der Höchstbeitrag beträgt 500,00 € monatlich (ab 01.01.2019).**

2. Festsetzung des Elternbeitrages mit Prüfung

Sollten Sie eine Elternbeitragsfestsetzung mit Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wünschen, ist die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zwingend erforderlich. Bitte kreuzen Sie im Antrag entsprechend an, dass Sie die Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben und vorgelegten Nachweise wünschen.

Zur Berechnung des bereinigten Netto-Einkommens und der vorzulegenden Unterlagen:

Die Festsetzung des Elternbeitrages mit Prüfung richtet sich individuell nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der Höchst-Kostenbeitrag (500,00 € monatlich) ist von Ihnen zu leisten, wenn Ihr bereinigtes Nettoeinkommen

- mehr als 4.174,00 € (bei einem 2-Personen-Haushalt),
- mehr als 4.547,00 € (bei einem 3-Personen-Haushalt),
- mehr als 4.920,00 € (bei einem 4-Personen-Haushalt) oder
- mehr als 5.293,00 € (bei einem 5-Personen-Haushalt) beträgt.

Das bereinigte Nettoeinkommen ergibt sich aus sämtlichen Einkünften (monatliches Nettoeinkommen (Gratifikationen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Schichtzulagen), Nebeneinkünfte, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Miet- und Pachteinnahmen, Krankengeld, Rentenbezüge, Steuerrückerstattungen des Finanzamtes etc.).

Hiervon werden private Versicherungen (z. B. Risiko-Lebensversicherung, Unfallversicherung, Hausratversicherung, Privathaftpflichtversicherung etc.) sowie berufsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Beiträge zu Berufsverbänden etc.) in Abzug gebracht.

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit**
Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vor Antragstellung bzw. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers. Maßgeblich ist das **Nettoeinkommen** unter Berücksichtigung von Gratifikationen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Schichtzulagen usw.
- **Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit**
Letzter ergangener Einkommenssteuerbescheid nebst Anlagen (Investitionen und Abschreibungen).
- **Elternzeit bzw. Rückkehr aus Elternzeit**
Elterngeldbescheid, ggf. aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des Arbeitgebers.
- **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe oder Wohngeld**
Jeweils aktueller Bescheid.
- **Sonstige Einkünfte**
Letzter Steuerbescheid (z. B. Nebeneinkünfte, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Miet- und Pachteinnahmen, Krankengeld, Rentenbezüge, Steuerrückerstattungen, Sachbezüge etc.).
- **Versicherungen und Beiträge zu Berufsverbänden**
Nachweise (Policen oder letzte Beitragsrechnung)
 - Risiko-Lebensversicherungen (Höchstbetrag 15,00 € pro Familienmitglied)
 - Unfallversicherung (Höchstbetrag 10,00 € pro Familienmitglied)
 - Hausratversicherung
 - Privathaftpflichtversicherung
 - Riester-Rente
 - Beiträge zu Berufsverbänden

Kapitalbildende Lebensversicherungen können nicht berücksichtigt werden.

Kranken- und Pflegeversicherungen oder Rentenversicherungen können nur berücksichtigt werden, wenn eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird oder diese Versicherungen nicht vom Arbeitgeber gezahlt werden.

- **Nachweis Wohnkosten**
Unterlagen zu den Kosten der Unterkunft sind nicht erforderlich, da diese bereits in der Einkommenstabelle berücksichtigt sind.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Diese werden nach Eingang und Prüfung des Antrages gesondert angefordert.

Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes.

A - D	Müller, Margot Tel.: 06571 14-2402 E-Mail: Margot.Mueller@Bernkastel-Wittlich.de Erreichbar: Montag und Donnerstag, jeweils von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
E - Z	Kranz, Kerstin Tel.: 06571 14-2441 E-Mail: Kerstin.Kranz@Bernkastel-Wittlich.de Erreichbar: Montag, Dienstag und Donnerstag, jeweils von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollten Sie noch Fragen zum Antrag bzw. zum Antragsverfahren haben, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen gerne Auskunft und Hilfestellung. Persönliche Beratungen in der Kreisverwaltung sind nach vorheriger Terminabsprache möglich.